

Allgemeine Mietbedingungen (Stand 01.09.2006)

Der Mieter erkennt mit der Erteilung von Mietaufträgen ausdrücklich die nachstehend aufgeführten Mietbedingungen an.

1. Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Überlassung der Mietgeräte samt Zubehör bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, es sei denn, dass schriftlich eine Abweichung getroffen wird. Für Gerätesätze die nach der Preisliste mit Zubehör zu Pauschalbeträgen berechnet werden, ist die volle Mietgebühr auch dann zu zahlen, wenn einzelne Zubehörteile auf Wunsch des Mieters nicht mitgeliefert werden. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Mietzeit

Die Mietzeit berechnet sich vom Zeitpunkt an, für den die Mietgeräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab Versendung oder Anlieferung durch den Vermieter, bis zur Rücklieferung bzw. Abholung durch den Vermieter, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Die Mietgebühr ist unabhängig davon zu zahlen, ob die Mietgeräte tatsächlich benutzt wurden. Für Verzögerungen von Auslieferungsterminen, die außerhalb des Einflussbereiches des Vermieters liegen, übernimmt dieser keine Haftung.

3. Transport

Alle Transportkosten die während des Transportes anfallen, dazu zählen auch z.B. Maut, Zollabwicklung oder ähnliche, sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter stellt sicher, dass die Anlieferung bzw. Abholung der Mietgeräte zum bzw. vom Veranstaltungsort zu den festgelegten Zeiten ohne Behinderungen zügig erfolgen kann.

4. Verfügungsgewalt und Eigentumsschutz

Die Geräte bleiben im alleinigen Eigentum des Vermieters. Jede Überlassung der gemieteten Geräte an Dritte ist ohne ausdrücklich und schriftlich erklärte Einwilligung des Vermieters unzulässig. In jedem Fall einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte ist der Vermieter zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme der Mietgeräte berechtigt. Von gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen in die Mietgeräte hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für Interventionsmaßnahmen zum Schutz des Vermieters Eigentums trägt der Mieter. Das Gleiche gilt auch für den Schaden der dem Vermieter durch Ausfall der Mietgeräte, aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen beim Mieter entsteht.

5. Schäden und Haftung

Die Mietgeräte entsprechen allen geltenden Sicherheitsbestimmungen. Für die Erfüllung örtlicher Auflagen oder die Beschaffung von Genehmigungen ist der Mieter verantwortlich. Er trägt auch die dafür anfallenden Kosten. Der Mieter übernimmt während der Mietzeit die uneingeschränkte Haftung für die gemieteten Geräte. Diese geht mit Eintreffen der gemieteten Geräte am Veranstaltungsort bzw. bei Übergabe durch den Vermieter bis zum Verlassen der gemieteten Geräte bzw. Rücknahme durch den Vermieter auf den Mieter über. Der Mieter hat die Geräte fachmännisch zu untersuchen. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel nicht bei in Empfangnahme durch den Mieter ausdrücklich gerügt werden. Versteckte Mängel sind dem Vermieter unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Am Ende der Mietzeit sorgt der Mieter für die Reinigung der Mietgeräte. Mit der Rücknahme der Geräte durch den Vermieter, erklärt dieser nicht, dass diese mangelfrei zurückgegeben wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu prüfen.

6. Zahlungsbedingungen und Rücktritt vom Vertrag

Die Mietgebühr wird unmittelbar nach Aufbau bzw. Übergabe des Mietgerätes fällig und erfolgt in der vorab vereinbarten Zahlungsweise. Bei längeren Mietzeiten ist der Vermieter berechtigt, An- oder Abschlagszahlungen zu fordern. Tritt der Mieter aus nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen vom Vertrag zurück, so trägt der Mieter die dadurch entstandenen Mietausfallkosten gem. Absatz 4 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Einigung bei Streitigkeiten

Es gilt Absatz 7 „Einigung bei Streitigkeiten“ unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.